



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Dachau, Sg 10, Weiherweg 16,
85221 Dachau; pressestelle@lra-dah.bayern.de; www.landkreis-dachau.de;
Jährlicher Bezugspreis Euro 35,00

71. Jahrgang

Nr. 28

Datum 12.11.2015

Inhaltsverzeichnis:

- Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Kreisausschusses am Freitag, 20.11.2015 um 8.30 Uhr
- Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses am Freitag, 20.11.2015 um 10.00 Uhr
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
- Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet an der Glonn, dem Rothbach und dem Höfaer Bach in den Gemeinden Petershausen, Vierkirchen, Weichs, Markt Indersdorf, Schwabhausen, Erdweg, Odelzhausen und Pfaffenhofen a.d. Glonn; Landkreis Dachau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, 20.11.2015, um **08:30 Uhr** findet eine Sitzung statt.

Gremium: **Umwelt- und Kreisausschuss**

Ort: **Landratsamt Dachau**

Raum: **Großer Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Radonmessung in Kreiseinrichtungen - Messergebnisse;
Antrag der Freien Wähler Dachau e.V. vom 14.07.2014
2. Messung von VOC-Konzentrationen in Schulräumen;
Antrag der FW-Dachau Kreistagsfraktion (Kreisrat Leiß) vom 05.10.2015
3. Kommunale Abfallwirtschaft;
Neuvergabe des Vertrags über Einsammlung und Transport von Restmüll und Bioabfällen
4. Entwurf Vermögenshaushalt 2016 mit Finanzplanungsjahren 2015 bis 2017 für Einzelplan 7 -
Kommunale Abfallwirtschaft
5. Entwurf Verwaltungshaushalt 2016 mit Finanzplanungsjahren 2015 bis 2019 für Einzelplan 7 -
Kommunale Abfallwirtschaft/Tierkörperbeseitigung

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stefan Löwl
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Am Freitag, 20.11.2015, um **10:00 Uhr** findet eine Sitzung statt.

Gremium: **Kreisausschuss**
Ort: **Landratsamt Dachau**
Raum: **Großer Sitzungssaal**

Tagesordnung

1. Tierschutzverein Dachau e.V.;
(außerplanmäßiger) Investitionszuschuss für Erneuerung der IT-Anlage
2. Finanzielle Bezuschussung der Drogenberatungsstelle Dachau
3. Entwurf des Verwaltungshaushalts 2016;
Weitergewährung des Mietkostenzuschusses für die Einrichtung der Dachauer Tafel des BRK
Kreisverbandes Dachau
4. Entwurf des Verwaltungshaushalts 2016;
Antrag der Arbeiterwohlfahrt Kinder und Jugend GmbH Mehrgenerationenhaus auf Förderung des
Mehrgenerationenhauses 2016
5. Sachstandsbericht zur Umfahrung von Markt Indersdorf

Die Sitzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Stefan Löwl
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 28.10.2015 Nr. 41/BV150474 wurde für die Errichtung einer mobilen Schulraumeinheit (8 Klassen) und 4 Räume für ganztägige Betreuung als Interimsmaßnahme (Standzeit bis 31.12.2022) auf dem Grundstück Fl.Nr. 979/3 (Schulstr. 8) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf Grundstücken Fl.Nr. 976 und 976/5 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt:

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können die betroffenen Nachbarn Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München
oder Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (hier der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden (eine Kopie des Bescheides kann angefordert werden). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher für die betroffenen Nachbarn nicht die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-226 oder 74-402).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

Az.: Nr. 41/BV150526

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 06.11.2015 Nr. 41/BV150526 wurde für den Umbau des Untergeschosses des Rathauses zu Archiv und Besprechungsräumen auf dem Grundstück Fl.Nr. 728/4 (Gartenstr. 7) der Gemarkung Karlsfeld eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn (nach Art. 66 Abs. Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf den Grundstücken Fl.Nr. 728/2 und 728/22 der Gemarkung Karlsfeld zugestellt:

Für diese Zustellung gilt folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können die betroffenen Nachbarn Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Bayerstr. 30
80335 München
oder Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (hier der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**. Ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden (eine Kopie des Bescheides kann angefordert werden). Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zu dieser Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts (einschließlich des zugehörigen Vollstreckungs- und Kostenrechts) abgeschafft. Es besteht daher für die betroffenen Nachbarn nicht die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

weitere Hinweise:

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes oder der entsprechenden Tageszeitung als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Dachau innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist zunächst zu folgenden Zeiten auf Zimmer Nr. 207 möglich:

- Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und
- Donnerstag von 14.00 – 18.00 Uhr

Sofern eine Einsichtnahme zu einer anderen Zeit erfolgen soll, bitten wir um eine Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 74-226 oder 74-402).

Die öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.landratsamt-dachau.de/baurecht eingesehen werden.

Stefan Löwl
Landrat

**Verordnung des Landratsamtes Dachau über das Überschwemmungsgebiet
an der Glonn, dem Rothbach und dem Höfaer Bach in den Gemeinden
Petershausen, Vierkirchen, Weichs, Markt Indersdorf, Schwabhausen, Erdweg, Odelzhausen und
Pfaffenhofen a. d. Glonn; Landkreis Dachau**

vom 09. November 2015

Das Landratsamt Dachau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In den Gemeinden Petershausen, Vierkirchen, Weichs, Markt Indersdorf, Schwabhausen, Erdweg, Odelzhausen und Pfaffenhofen a. d. Glonn wird das in § 2 näher umschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz von Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend. Das Überschwemmungsgebiet ist darin blau umrandet und schraffiert dargestellt. Die Karten sind im Landratsamt Dachau und in den Kanzleien der Gemeinden Petershausen, Vierkirchen, Weichs, Markt Indersdorf, Schwabhausen, Erdweg, Odelzhausen und Pfaffenhofen a. d. Glonn niedergelegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten rosafarben hervorgehoben.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die mit dieser Verordnung festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.
- (3) An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen ist der beim Bemessungshochwasser zu erwartende Wasserstand (HW100-Linie) als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr gut sichtbar zu kennzeichnen. Auskunft über die Höhe der HW100-Linie erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

- (1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über der HW100-Linie liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung Berechtigten erstellt werden.
- (3) Im festgesetzten Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:
1. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
 2. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken als Rahmen- oder Gitterkonstruktion (z.B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills),
 3. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände anschließend auf das ursprüngliche Niveau zurückversetzt wird.

§ 4

Sonstige Vorhaben

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.
- (2) Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Weitergehende Bestimmungen

- (1) Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffen ist verboten, wenn der Lagerraum ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. Bestehende Heizölverbraucheranlagen in Gebäuden, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen und die nicht den Anforderungen nach § 9 Abs. 4 der Anlagenverordnung - VAWS - entsprechen, sind innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 VAWS ist nicht erforderlich.
- (2) Entlang der Glonn ist innerhalb eines 15 m breiten Streifens auf jeder Uferseite die kurzfristige Ablagerung von aufschwimmendem Material grundsätzlich verboten. In Bereichen mit dichter Bebauung kann für die Lagerung kleiner Mengen in begründeten Fällen davon abgewichen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau in Kraft.

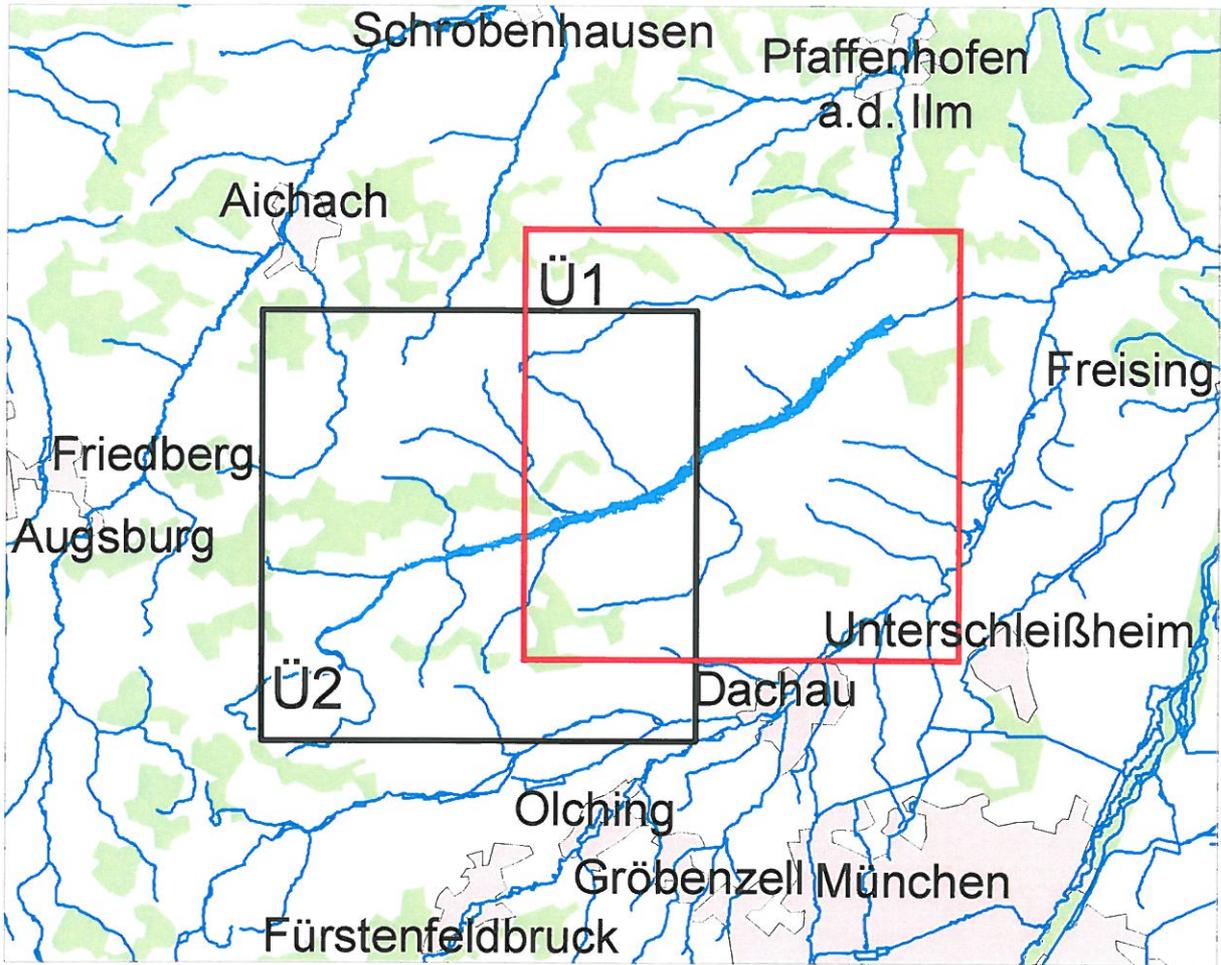
Stefan Löwl
Landrat

Anlagen: Übersichts- und Detailkarten

Hinweis:

Der Verordnungstext und das Kartenmaterial stehen alternativ auch unter www.landratsamt-dachau.de im Internet zur Verfügung (> Fachbereiche > Abt. 6 Umweltschutz > Sg. 61 Umwelt > Gr. 611 Umweltrecht > Wasserrecht > Überschwemmungsgebiete im Landkreis Dachau > Gebiet entlang der Glonn).

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat



Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung
 und Geoinformation Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München



Vorhaben: Gew II, Glonn Fluss-km 8,0 - 42,3 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets		Anlage: 2	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München Landkreis: Dachau Gemeinde: Petersh., Vierkirchen, Weichs, Markt Indersdorf, Schwabh., Erdweg		Plan-Nr.: Ü1	
Maßstab: 1 : 25 000	Übersichtskarte		Ausgabe vom: 07.07.2014
Wasserwirtschaftsamt München		Ersatz für:	
		Ursprung:	
		Datum, Name	
Entwurfsverfasser		entworfen	07.07.14, Fried
Datum		gezeichnet	07.07.14, Fried
Unterschrift		geprüft	

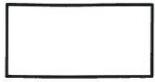
Legende



Landkreis



Gemeinde



Blattschnitte



ermitteltes Überschwemmungsgebiet

Lausheim

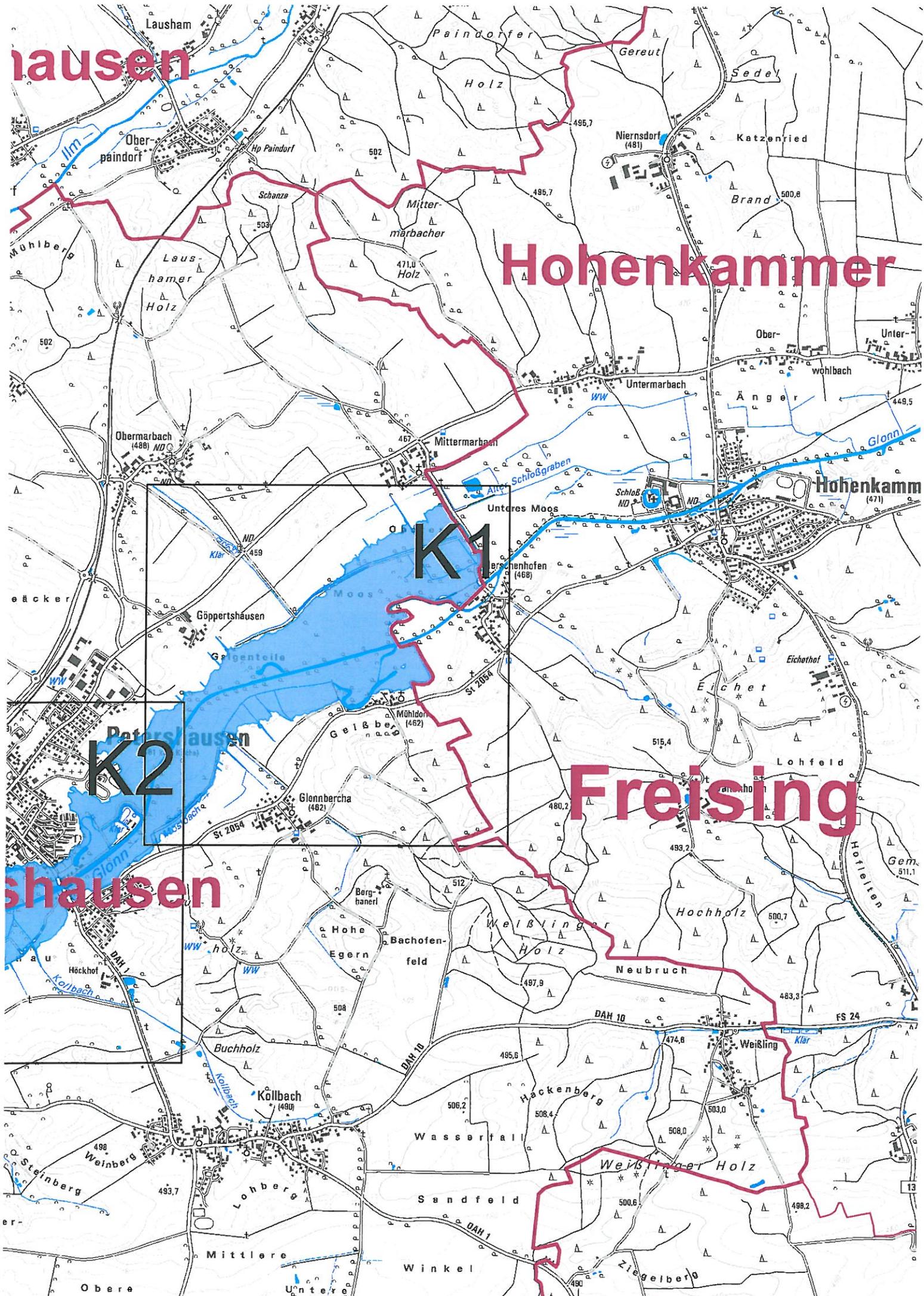
Hohenkammer

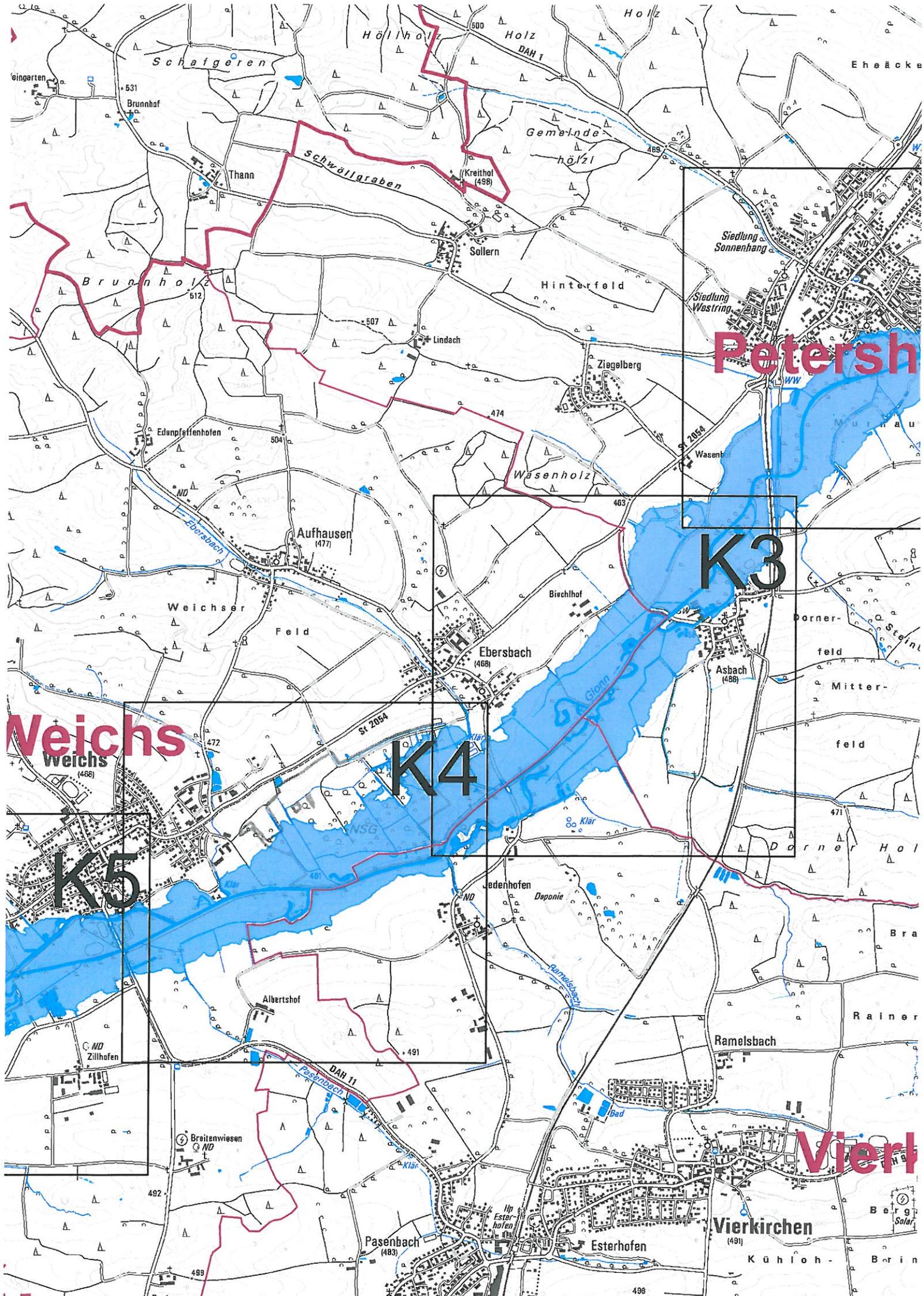
K2

Freising

shausen

K1





Petersh

K3

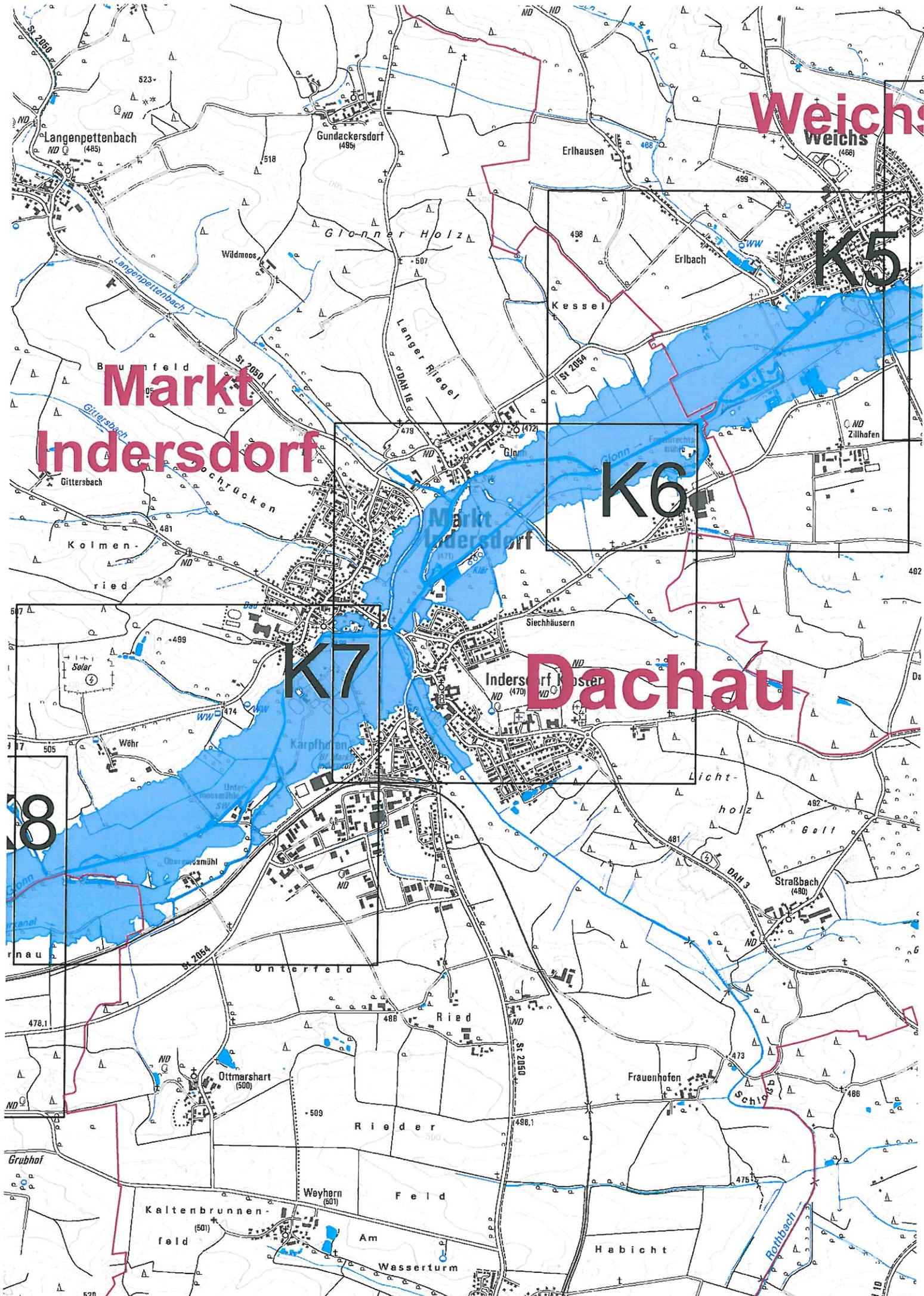
Weichs

K4

K5

Vierl

Vierkirchen



Weichsel

K5

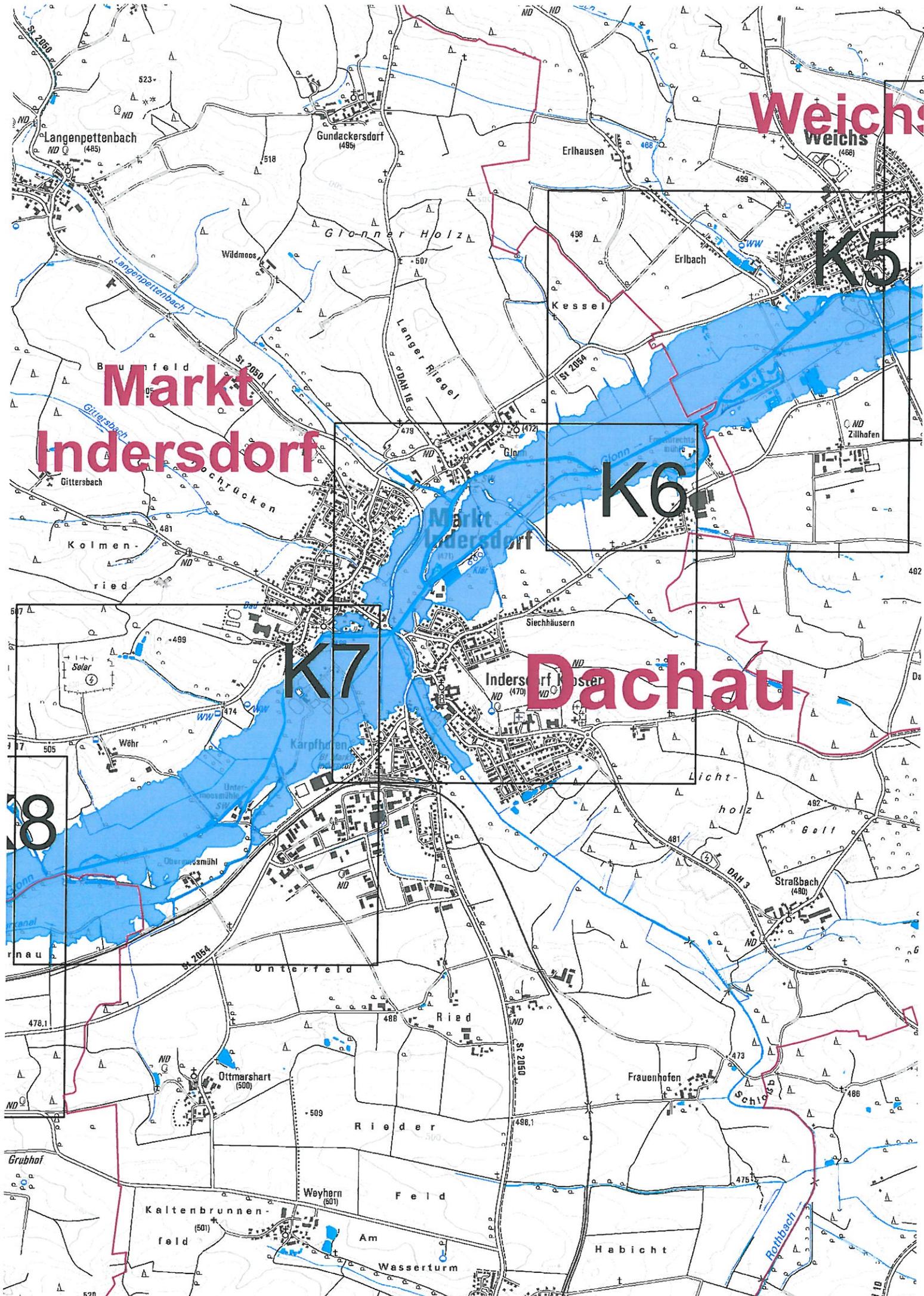
Markt
Indersdorf

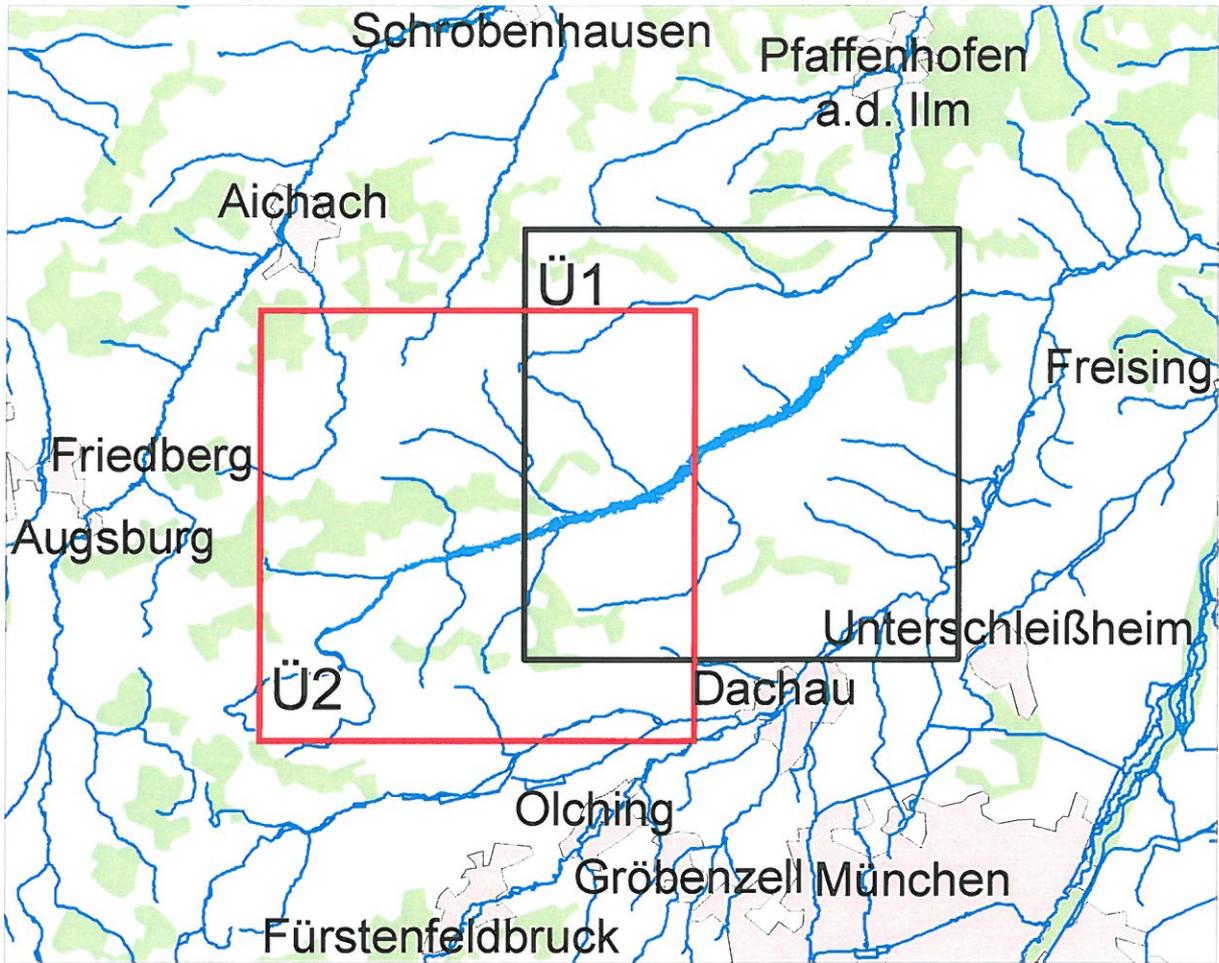
K6

K7

Indersdorf
Dachau

K8





Quellen:
 Geobasisdaten: © Landesamt für Vermessung
 und Geoinformation Bayern;
 Geofachdaten: Wasserwirtschaftsamt München



Vorhaben: Gew II, Glonn Fluss-km 8,0 - 42,3 Festsetzung des Überschwemmungsgebiets		Anlage: 2	
Vorhabensträger: Wasserwirtschaftsamt München		Plan-Nr.: Ü2	
Landkreis: Dachau			
Gemeinde: Markt Indersdorf, Schwabh., Erdweg, Odelzh., Pfaffenhofen			
Maßstab: 1 : 25 000	Übersichtskarte		Ausgabe vom: 07.07.2014
		Entwurfsverfasser	
		Datum	
		Unterschrift	
		Datum, Name	
		entworfen 07.07.14, Friedl	
		gezeichnet 07.07.14, Friedl	
		geprüft	

Legende



Landkreis



Gemeinde

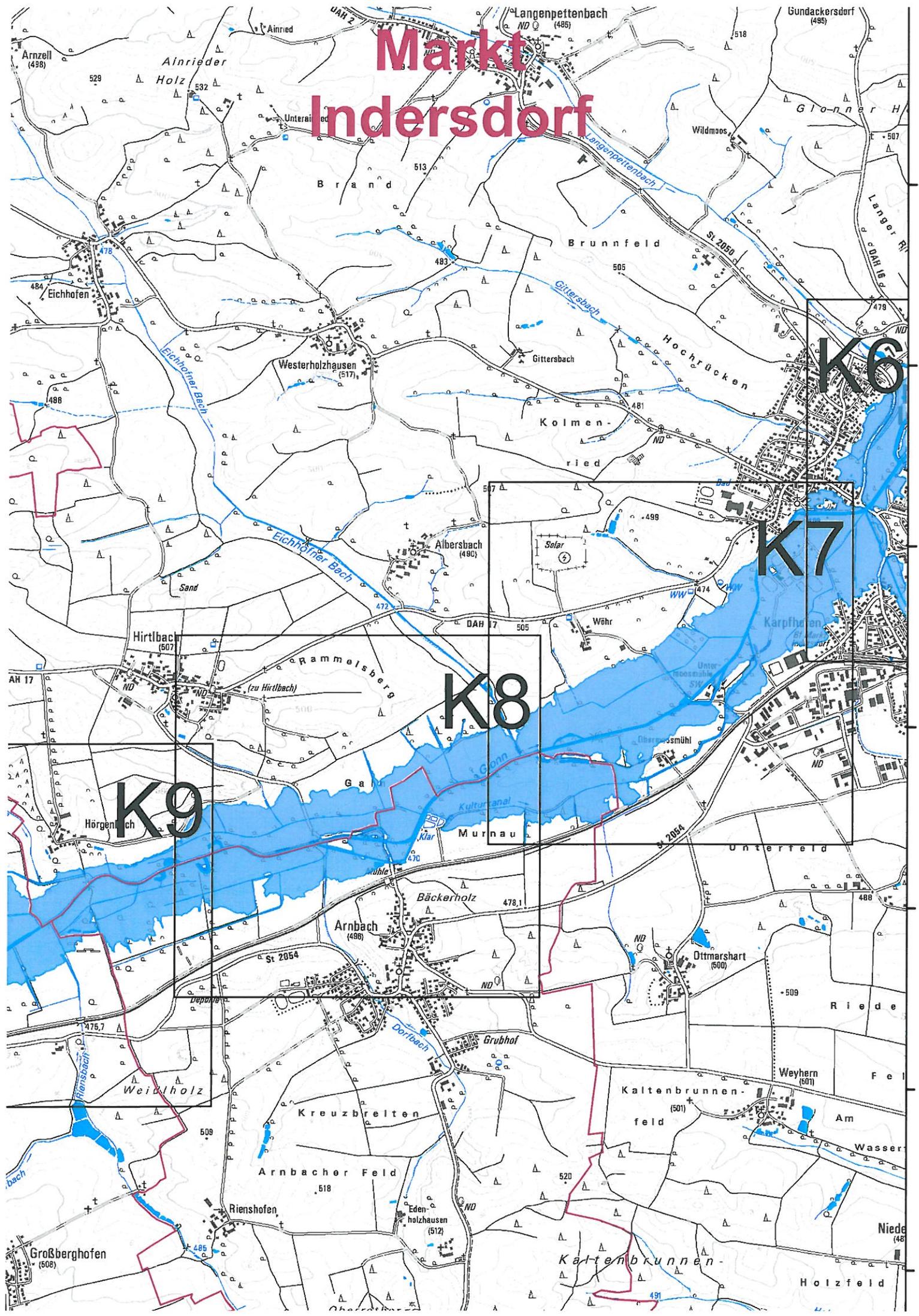


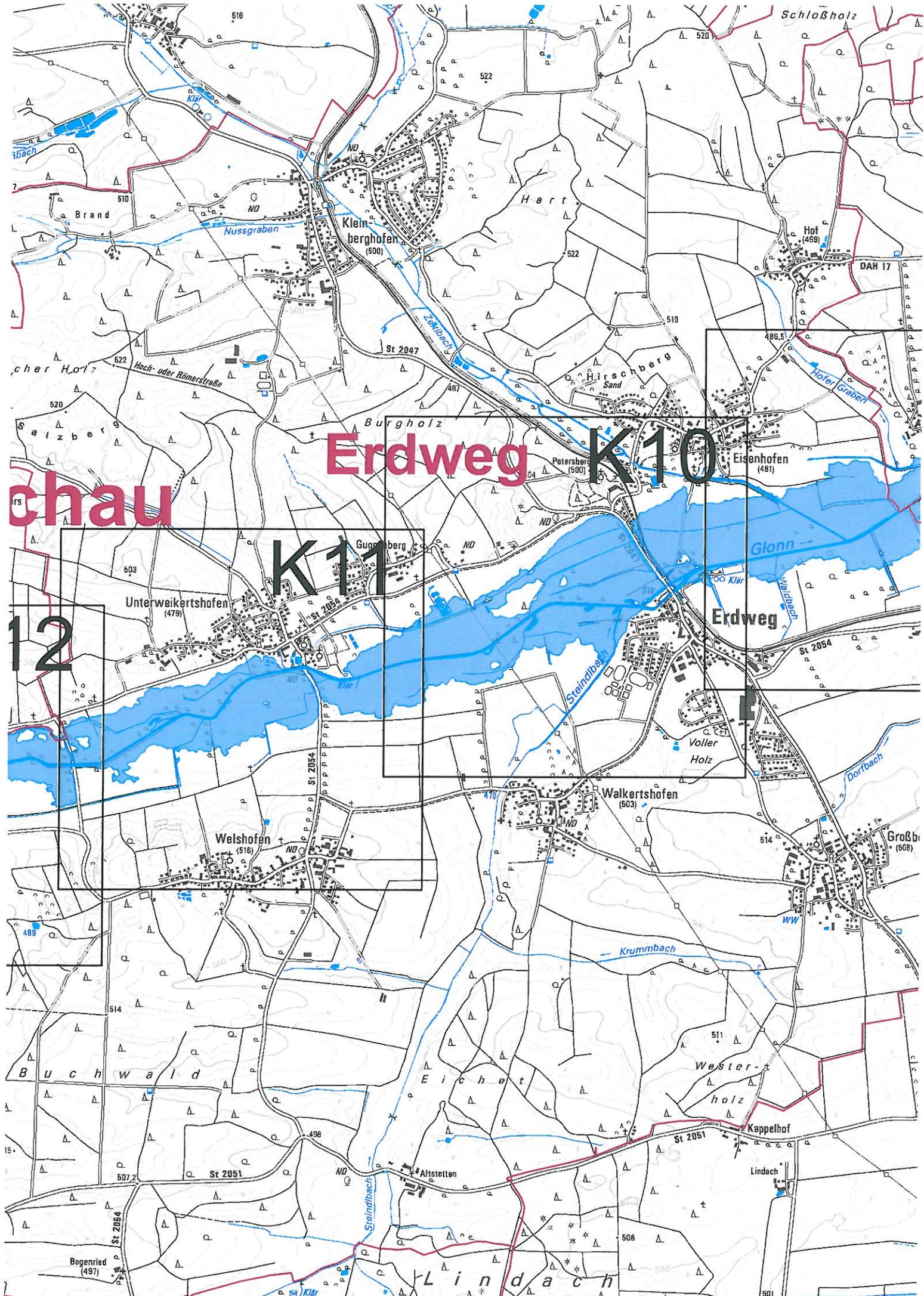
Blattschnitte



ermitteltes Überschwemmungsgebiet

Markt Indersdorf





chau

Erdweg K10

K11

12

Erdweg

Lindach



Dach

K12

K13

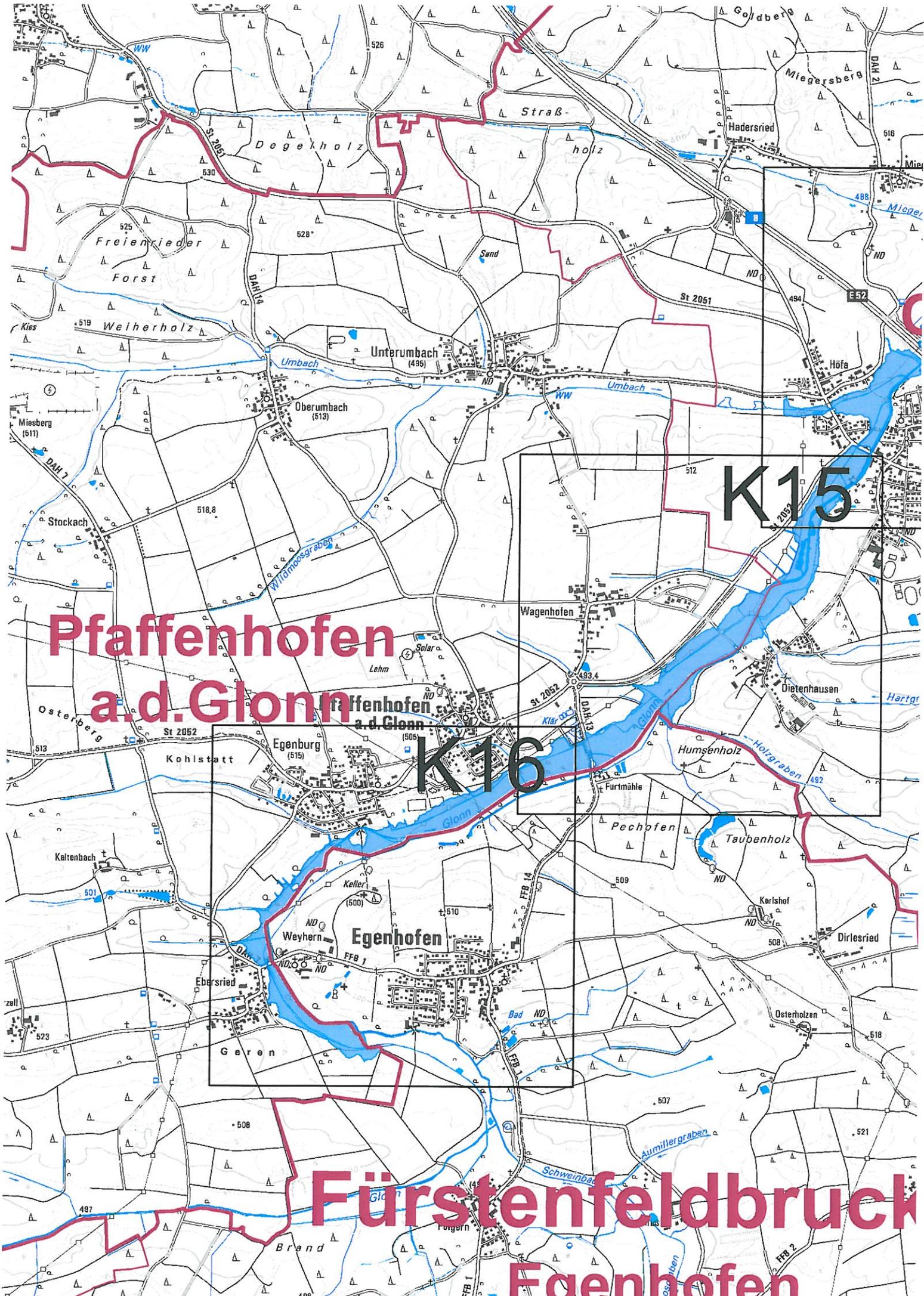
K14

Odelzhausen

Odelzhausen (499)

Wiedenzhausen (485)

Ebertshausen (498)



Pfaffenhofen a.d. Glonn

K15

K16

Fürstenfeldbruck Egenhofen